



WACHAUBAD MELK

BENÜTZUNGSORDNUNG

Auf eine geschlechtsspezifische Sprache wurde in diesem Text zugunsten der besseren Lesbarkeit verzichtet.

Diese Badeanlage dient der Erholung und Entspannung seiner Gäste. Um die reibungslose Abwicklung des Badebetriebes sicherzustellen und den Besuchern den Aufenthalt angenehm zu gestalten, ist die Einhaltung der Benützungssordnung im allgemeinen Interesse.

1. Betriebszeiten

- 1.1. Das Freibad und die Beachvolleyballplätze können entsprechend der kundgemachten Betriebszeiten und nach Maßgabe des vorhandenen Platzes benützt werden. Das Ballspielen ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche in der Nähe des Beachvolleyballplatzes gestattet. Das Überklettern des Zaunes ist ausnahmslos verboten, bei Ballverlust bitte beim Bademeister melden.
- 1.2. Badegäste werden nur bis eine Stunde vor dem festgesetzten Betriebsende eingelassen.
- 1.3. Bei der Überschreitung der zulässigen Besucherzahl muss vorübergehend weiteren Gästen der Eintritt verwehrt werden. Dies gilt auch für Saisonkartenbesitzer.
- 1.4. Die Becken sind um 19.45 Uhr zu verlassen.

2. Benützung der Badeeinrichtungen

- 2.1. Das Betreten der Badeanlage hat ausschließlich durch den Haupteingang zu erfolgen.
- 2.2. Das Benutzen der Badeanlage ist nur zu den Öffnungszeiten erlaubt. Zuwiderhandeln wird zur Anzeige gebracht.
- 2.3. Mit dem Betreten der Badeanlage unterwirft sich der Besucher automatisch der Benützungssordnung.
- 2.4. Für Kinder unter 6 Jahren ist der Eintritt unentgeltlich, jedoch nur in Begleitung Erziehungsberechtigter gestattet. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder weder gefährdet noch verletzt werden und dass sie andere Badegäste nicht gefährden oder belästigen bzw. Sachschaden verursachen.
- 2.5. Die Benützung der Badeanlage ist allen Personen verwehrt, die alkoholisiert sind oder unter Drogeneinfluss stehen, mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten (offene Wunden od. dgl.) behaftet sind, die Gebrechen aufweisen, welche die Sicherheit des Kranken selbst oder der Mitbadenden gefährden bzw. den Badebetrieb stören. Weiters wird die Benützung der Badeanlage auch



denjenigen Personen verwehrt, die mit Ungeziefer behaftet, auffallend ver-
wahrloste Kleidung tragen, sichtlich verschmutzt sind oder die Grundsätze der
Hygiene und der Reinlichkeit nicht beachten.

- 2.6. Die sichtbar angebrachten Verhaltensregeln für die Benützung der
Wasserrutschen sind genauestens einzuhalten.
- 2.7. Die Benützung der Sprunganlagen und des Sprungbeckens darf nur von
Schwimmern ab 6 Jahren und ohne Schwimmhilfe unter Bedachtnahme auf
andere Benutzer erfolgen. Die Sprungrichtung hat geradeaus zu erfolgen, das
Springen zu den seitlichen Beckenrändern ist verboten.
- 2.8. Das Umkleiden ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet. Grup-
pen ab 15 Personen gleichen Geschlechts können Sammelgarderoben zugewie-
sen werden.
- 2.9. Vor der Benützung der Becken sind die Reinigungsbrausen zu benutzen. Die
Verwendung von Seife und dgl. ist nur in den Sanitäreinrichtungen gestattet.
- 2.10. Das Reservieren frei zugänglicher Bänke, sowie das Entfernen dieser Einrich-
tungen vom ursprünglichen Standort ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Tische
und Sessel aus den Buffetbereichen.
- 2.11. Eine halbe Stunde vor Badeschluss werden die Badegäste durch eine Laut-
sprecherdurchsage aufgefordert, das Badeareal rechtzeitig zu verlassen.
- 2.12. Das Mitnehmen von Tieren auch in den Restaurantbereich ist verboten.

3. Verhalten im Wasser

- 3.1. Jede Verunreinigung des Badewassers ist untersagt.
- 3.2. Nadeln zur Sicherung der Badekleidung dürfen nicht verwendet werden.
- 3.3. Nichtschwimmern ist es ohne einer erziehungsberechtigten Aufsichtsperson
verboten, das für Schwimmer vorgesehene Sportbecken zu benutzen.
- 3.4. Schwimmhilfen und sonstige aufblasbare Gegenstände sind nur im
Erlebnisbecken erlaubt. Im Sportbecken sowie auf den Rutschen sind nur
Schwimmflügel gestattet. Generell verboten sind Flossen. Gestattet sind Tau-
cherbrille und Schnorchel.
- 3.5. Bei der Benützung der Schwimmbecken besteht Badebekleidungspflicht, bei
Babys und Kleinkindern sind, wenn notwendig, Schwimmwindeln zu verwen-
den. Es können alle ortsüblichen Badebekleidungen verwendet werden, die ein
gefahrloses Schwimmen ermöglichen und der Bäderhygieneverordnung ent-
sprechen. Folgende Badebekleidungen sind im Wachaubad erlaubt: Badehose,
Badeshort, einteiliger und zweiteiliger Badeanzug (ausgenommen Ganzkör-
peranzüge), Bikini, Schwimmshirt (für Kinder und Personen zum Schutz der
Haut), Neoprenanzüge im Zuge des Tauchkurses und für das Schwimmtraining
des HSV Melk.
- 3.6. Die Benützung der Badeanlagen durch Schulklassen, Kurse oder Gruppen
des Bundesheeres erfolgt auf alleinige Verantwortung der zuständigen Auf-
sichtspersonen. Schulklassen ist die Benützung der Badeanlagen nur zu den
vereinbarten Zeiten erlaubt.



4. Eintrittskarten

- 4.1. Der Eintritt in das Wachaubad ist nur mit gültiger Eintrittskarte gestattet. Diese ist nicht übertragbar. Die Badegebühren sind auf einem gesonderten Anschlag ersichtlich. Ausweise sind über Aufforderung vorzuzeigen.
- 4.2. Für in Verlust geratene Karten wird kein Ersatz geleistet.
- 4.3. Die gelösten Eintrittskarten sowie Geldrückgaben sind sofort zu prüfen, spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
- 4.4. Die Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Sie dienen als Nachweis für die im Bad verbrachte Zeit und ist auf Verlangen vorzuweisen. Bei Überschreiten der Besuchszeit wird die Gebühr für das Nachlösen einer Karte verrechnet.
- 4.5. Der Zutritt zum Restaurant ist für 1,5 Stunden kostenlos, bedarf aber einer Karte, die an der Kassa oder direkt im Restaurant erhältlich ist. Für gelöste Eintrittskarten wird kein Geld rückerstattet.
- 4.6. Ausschließlich Saisonkarten berechtigen zu einem mehrmaligen Betreten und Verlassen des Wachaubades.
- 4.7. Personen, die ohne Eintrittskarte angetroffen werden, zahlen den dreifachen Betrag einer Tageskarte.
- 4.8. Bei Besuch des Wachaubades durch Reisegruppen mit mehr als 20 Personen sowie Kinder bis zum 7. Lebensjahr in Begleitung eines Erwachsenen, sind Kraftfahrer und Reiseleiter von der Entrichtung der Eintrittsgebühren befreit.
- 4.9. Ermäßigungen auf Tages- und Saisonkarten erhalten Präsenz- und Zivildienner, Schüler und Studenten bis zum 26. Lebensjahr, Lehrlinge, Behinderte, Pensionisten, aktive und ehrenamtliche Mitglieder der beiden Feuerwehren und des Roten Kreuzes in Melk
- 4.10. Als Nachweise dienen Wehrdienstbuch, Zivildienstausweis, Schülerschein, Studentenausweis, Lehrlingsausweis, Behindertenpass, Pensionistenausweis sowie ein amtlicher Lichtbildausweis.
- 4.11. Auf Tageskarten von Erwachsenen und Schülern werden bei Vorlage des NÖ Familienpasses (mind. 1 Erwachsener und 1 Kind) 10% Nachlass gewährt.
- 4.12. Schülerkarten erhalten Kinder vom 7. bis zum 16. Lebensjahr gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises.
- 4.13. Beim Besuch des Wachaubades im Rahmen des Turnunterrichts haben bis zu 2 begleitende Lehrkräfte freien Eintritt.
- 4.14. Bei Kauf von Saisonkarten gelten als Familie mindestens ein Erwachsener und ein Kind.
- 4.15. Der Familiennachlass wird nur beim gleichzeitigen Kauf von mehreren Saisonkarten gewährt.
- 4.16. Für die Ausgabe der Chipkarte ist eine Gebühr zu entrichten, diese Karte ist für gleichartige Kassensysteme verwendbar. Bei sorgsamer Behandlung der Chipkarte kann diese jährlich wieder verwendet werden.



5. Schlüsselübergabe

- 5.1. Die Schlüssel für Kabinen und Kästchen werden nach Vorlage eines amtlich gültigen Lichtbildausweises und Unterfertigung einer Erklärung ausgefolgt. Werden die Schlüssel nicht zurückerstattet oder verloren, wird der Neuanschaffungspreis verrechnet.

6. Wertgegenstände

- 6.1. Für Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- 6.2. Fundgegenstände sind an der Badekasse abzugeben.

7. Verhalten im Bad

- 7.1. Jede missbräuchliche Benützung der Anlagen, insbesondere Verstöße gegen die Sicherheit, Ruhe und Ordnung, sowie die Erregung ungebührlichen Lärms, das Wegwerfen von scharfen bzw. spitzen Gegenständen, Glasscherben und dergleichen oder Abfällen jeder Art, das Belästigen anderer Badegäste durch Untertauchen, Bespritzen, Fangen spielen, Herumlaufen und dgl. sowie das Schwimmen mit Luftmatratzen, Schlauchbooten oder Badeschuhen, als auch das Hineinspringen von den Beckenrändern ist untersagt.
- 7.2. Die Mitnahme von Speisen in zerbrechlichen Gefäßen in das Badeareal ist nicht erlaubt. Der Verzehr von Speisen ist nur im Buffetbereich und am Liegeplatz erlaubt. Grillen und offenes Feuer ist im gesamten Badeareal (außer dem Buffetbetreiber) ausdrücklich untersagt.
- 7.3. Die Inbetriebnahme von Musikinstrumenten, auditiver und visueller Geräte ist gestattet, sofern andere Badegäste dadurch nicht gestört werden.
- 7.4. Das Rauchen ist nur auf den Wiesenflächen und im Buffet erlaubt. Die Kippen sind in den dafür vorgesehenen, an der Kassa (Einsatz) erhältlichen Behältern zu entsorgen.
- 7.5. Badegästen und Badebesuchern ist das Betreten der Betriebsräume nicht gestattet.

8. Aufsicht

- 8.1. Die Aufsichtsorgane sind verpflichtet, Misstände jeder Art abzustellen. Diesen Anordnungen ist jedenfalls Folge zu leisten, da sonst ein Verweis aus der Badeanlage erfolgen muss.
- 8.2. Wenn aufgrund der großen Anzahl von Badegästen oder aus anderen Gründen durch die Benützung dieser Anlagen eine Gefährdung von Badegästen entstehen könnte, sind die Aufsichtsorgane berechtigt, die Wasserrutschen bzw. den Sprungturm für die Benützung der Badegäste zu sperren.

9. Veranstaltungen

- 9.1. Die bei Sportveranstaltungen erforderlichen Anordnungen werden durch die Verwaltung des Bades getroffen. Werbungen für Veranstaltungen, die nicht im



Wachaubad stattfinden, werden nicht im Kassabereich angeschlagen. Andere Aufstellorte müssen mit der Stadtgemeinde Melk abgesprochen werden.

10. Haftung

- 10.1. Die Benützung der Wasserrutschen, des Sprungturmes und der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 10.2. Für Schäden haftet die Stadtgemeinde Melk nur bei Verschulden der Aufsichtsorgane.
- 10.3. Bei Verunreinigung einer Betriebseinrichtung ist eine entsprechende Reinigungsgebühr gegen Bestätigung zu bezahlen.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Badegast – bei Minderjährigen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigter – die Bestimmungen dieser Benützungsordnung an.
- 11.2. Wir fordern die Badegäste auf, zum Abstellen ihrer Fahrzeuge die dafür vorgesehenen Parkflächen zu benützen. Feuerwehrezufahrt, Notarztstellfläche und Behindertenparkplatz müssen unbedingt freigehalten werden. Zweiräder dürfen nur in den dafür vorgesehenen Stellen auf dem Parkplatzbereich abgestellt werden.
- 11.3. Badegäste, die den Bestimmungen dieser Benützungsordnung zuwider handeln oder den Anordnungen der Aufsichtsorgane keine Folge leisten, werden aus dem Wachaubad verwiesen; nötigenfalls kann ein befristetes Besuchsverbot ausgesprochen werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes.
- 11.4. Gegen den Ausspruch eines befristeten Besuchsverbotes ist die begründete Beschwerde an die Stadtgemeinde Melk zulässig.

Wir bitten die Badegäste durch Befolgung der Benützungsordnung auch selbst dazu beizutragen, dass das Wachaubad Melk für alle Besucher ein Ort des Vergnügens, aber auch der Erholung und Entspannung wird.

Die Stadtgemeinde Melk